

Dr. Gábor Németh

**Die kirchenrechtliche Beurteilung des Straftatbestandes „delictum
contra sextum Decalogi praeceptum cum minore”**

TEXTBUCH

Katholische Péter-Pázmány-Universität

Institut für Kirchenrecht

Moderator: Dr. Péter Artner

**Budapest
2023**

Sexuelle Handlungen auf Minderjährige sind ein Verbrechen, eine Straftat und ein strafbares Vergehen. Diese drei ähnlich klingenden Begriffe umfassen drei miteinander verbundene Sachverhalte, die jedoch unterschiedliche Dimensionen haben: Sünde ist ein moralischer Begriff, eine bewusste und absichtliche Verletzung des Gesetzes Gottes, ein Verbrechen ist eine Handlung, die vom Staat in seinem Strafgesetzbuch geahndet wird, und eine strafbare Handlung ist eine Handlung, die vom kirchlichen Recht im Kanonischen Gesetzbuch geahndet wird. Es ist wichtig, auf diese Unterscheidung hinzuweisen, da die Entwicklung dieser drei Begriffe im Laufe der Geschichte nicht immer konvergent verlaufen ist.

Welche Aspekte sind bei einer Analyse des Kirchenrechts, die notwendigerweise die öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Aspekte einbezieht, hervorzuheben?

1. *nullum crimen sine lege* – d.h. ab wann und wie wird der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen im Kirchenrecht strafbar?

2. In beiden Gesetzen ist das Alter bzw. die Frage, wer als minderjährig gilt, von grundlegender Bedeutung: Die Definition der Lebensabschnitte ist gar nicht so einfach, da es sich früher um eine empirisch-phänomenologische Realität handelte, während es sich heute in den meisten Rechtssystemen um einen exakten, konkreten Meilenstein handelt, der an das Geburtsdatum gebunden ist,

3. wie sich die Prüfung und Sanktionierung solcher Fälle im kirchlichen Strafrecht weiterentwickelt und verändert,

4. und eine Reihe damit zusammenhängender Fragen wie die Vertraulichkeit, das Recht auf Ansehen und der Schutz der Unschuld.

Dementsprechend wurden bei der Erstellung der Dissertation folgende Ziele verfolgt:

1. Darstellung der Entwicklung des Straftatbestandes in der Geschichte des kanonischen Rechts unter Heranziehung des einschlägigen gesellschaftlichen Paradigmas und der staatlichen Gesetzgebung,

2. die kanonischen Strafrechtsbestimmungen des 20. Jahrhunderts und ihre Auswirkungen auf die Ermittlung von *contra sextum cum minoribus* Vergehen, die Ermittlungsmethode und die Sanktionierung des Delikts darzustellen,

3. eine Beschreibung der Änderungen im Strafrecht, die durch die Veröffentlichung des *Motu proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela* (im Folgenden: SST) und seiner Revisionen hervorgerufen wurden,

4. eine Einführung in das *Motu proprio Vos estis lux mundi* (im Folgenden: VELM) und in die Änderungen im Strafrecht, die durch Buch VI des CIC eingeführt wurden,

5. schließlich eine umfassende Analyse des Straftatbestandes *contra sextum cum minoribus*, d.h. eine Darstellung der begrifflichen, ermittlungstechnischen, verfahrensrechtlichen und detaillierten strafrechtlichen Bestimmungen des VELM und des *Pascite Gregem Dei*, die erlassen wurden, um die

Nulltoleranz gegenüber den in dieser Arbeit behandelten Straftatbeständen auch tatsächlich in die Praxis umzusetzen.

Die historische Einheit des Aufsatzes ist eine große Hilfe für das Verständnis der Entwicklung des Ansatzes und der Rechtsgeschichte. Die Art und Weise, wie die Sexualität, der Täter und der Minderjährige von den Menschen einer bestimmten Gesellschaft betrachtet wurden, spiegelt sich seit jeher sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Recht wider.

Dabei lassen sich mehrere große historische Epochen und Paradigmen unterscheiden.

In der klassischen römischen Zivilisation lag der Schwerpunkt im Wesentlichen auf dem sozialen Status der Person, die die sexuelle Handlung vornahm, und dementsprechend wurden sexuelle Handlungen mit Minderjährigen nicht unter allen Umständen als verwerflich angesehen. Eine männlich dominierte Gesellschaft definierte Sexualität und möglichen sexuellen Missbrauch, weshalb Ehebruch als eine Form der finanziellen Schädigung oder des Diebstahls eines verheirateten Mannes angesehen wurde, eine Praxis, die aus heutiger Sicht schockierend ist. Aus dieser Perspektive war der rechtliche Status des Minderjährigen am wichtigsten: Kinder, die in die Sklaverei hineingeboren wurden, mussten nicht nur den wirtschaftlichen und statusmäßigen Bedürfnissen ihrer Herren dienen (unabhängig davon, ob sie männlich oder weiblich waren), sondern auch deren sexuellen Bedürfnissen, und Kinderprostitution war keine Seltenheit. Es war also weniger ein explizites sexuelles Verlangen nach Kindern als vielmehr eine öffentliche Einstellung zur Sexualität, die das mögliche päderastische Verhalten antiker römischer Bürger bestimmte und ermöglichte: Passive sexuelle Beziehungen waren in dieser Epoche verpönt und sexuelle Handlungen an Minderjährigen, die nicht oder nur begrenzt schutzfähig waren, waren daher möglich. All dies bedeutet nicht, dass nicht auch Ehe- und Kinderschutzgesetze wie die *Lex Scatinia* oder die *Lex Iulia* erlassen wurden, die ein Zeichen dafür sind, dass sexuelles Verhalten in der Antike von den staatlichen Behörden nicht nur als Familien- oder Privatsache, sondern auch als öffentliche Angelegenheit betrachtet wurde.

Mit der Ausbreitung des Christentums änderte sich die Beurteilung des Sexualverhaltens grundlegend: Im kanonischen Recht wurde nicht so sehr auf den sozialen Status der Person abgestellt, die den sexuellen Akt vollzog, sondern darauf, ob die Beziehung fruchtbar war oder nicht.

So wurden auch außereheliche oder unfruchtbare sexuelle Begegnungen streng verboten: Das kanonische und staatliche Verbot galt im Wesentlichen für gleichgeschlechtliche Beziehungen und für die unzähligen Erscheinungsformen von „contra naturam“ - Verhalten. Die Tatsache, dass wir nur Spuren eines Verbots pädophiler Handlungen finden, bedeutet nicht, dass die mittelalterlichen Juristen und Theologen dieses Verhalten übersehen haben, sondern dass sie zum einen ein begrenztes Verständnis des modernen Begriffs „Kind“ hatten und zum anderen, dass die Aufmerksamkeit auf andere, weiter verbreitete, aber unproduktive Beziehungen gerichtet war.

Die Kindheit, das Kindsein, war damals einfach noch keine greifbare rechtlich-soziale Kategorie: Von einer abgestuften und klar umrissenen Einteilung von Kindheit - Jugend und der entsprechenden Erziehung und Behandlung, wie wir sie heute kennen, kann daher nur sehr bedingt die Rede sein, die man am besten einfach als „Volljährigkeit“ ab einem bestimmten Alter oder einer biologischen Reife mit all ihren Rechten und Pflichten beschreibt.

Was den sexuellen Missbrauch als kanonische Strafkategorie betrifft, so kann man im Wesentlichen sagen, dass er nicht oder nur in sehr geringem Umfang existierte. Nichtsdestotrotz gibt es eine Reihe von kirchenrechtlichen Bestimmungen, die sich auf den *Stuprum* beziehen und die in dieser Arbeit analysiert und interpretiert werden: Insbesondere werden die Kanones des Konzils von Elvira, einige Bestimmungen des *Decretum Gratiani* und einige *Poenitentialien* hervorgehoben, um zu verdeutlichen, dass die Entwicklung der Bußdisziplin und des kanonischen Strafrechts in dieser historischen Periode miteinander verknüpft sind.

Erst ab der frühen Neuzeit kann man vom Schutz der Kinder sprechen und darauf hinweisen, dass im Bereich der Sexualmoral der souveräne Staat, zum Teil unter dem Einfluss der Reformation, die Kompetenz beansprucht, darüber zu urteilen, ob eine Handlung nicht nur ein Verbrechen, sondern auch ein Vergehen ist, und dass sich die staatliche Gesetzgebungs- und Urteilskompetenz nun auf den Klerus erstreckt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts taucht im Recht der Begriff des Kindes, des Minderjährigen, als eine Person auf, die nicht mehr nur ein Teil der Familie oder der Autorität des Vaters unterworfen ist, sondern eine eigenständige Rechtsperson mit Freiheit, Rechten und (begrenzten) Pflichten. Leider darf nicht übersehen werden, dass das Kirchenrecht in diesem Bereich in dieser Zeit weit hinter dem staatlichen Recht zurückbleibt.

Im Codex des kanonischen Rechts von 1917 nehmen diese strafbaren Verstöße gegen das Sechste Gebot keinen besonders prominenten Platz ein, wobei der Straftatbestand *contra sextum cum minoribus* eher als eine Unterart des Straftatbestands der Unzucht angesehen wird, so dass die Tatsache, dass die Straftat an einem Minderjährigen begangen wurde, eher als ein Umstand des Straftatbestands betrachtet wird, als dass sie dessen Gattung bestimmt.

Aus heutiger Sicht brachte die Veröffentlichung der Instruktion *Crimen sollicitationis* im Jahr 1922 eine große Veränderung mit sich, die bis zum Ende des 20. Jahrhunderts die Art und Weise bestimmte, in der der zuständige Ordinarius die von Klerikern an Minderjährigen begangenen Straftaten untersuchte und bestrafte. Die Instruktion trägt den kirchlichen Ansatz des Konzils vor dem II. Vatikanum in sich, indem sie die Kirche als *societas perfecta* betrachtet, aber die Bestimmung zielt nicht darauf ab, den Anschein der Vollkommenheit um jeden Preis zu wahren. Die Anweisungen zur Geheimhaltung enthalten genau dieselbe Bedeutung wie heute im kirchlichen und strafrechtlichen Verfahrensrecht: Niemand darf ohne Untersuchung und Urteil für schuldig erklärt werden. Wenn die Schuld des Angeklagten bewiesen ist, muss er mit einer angemessenen kirchlichen Strafe bestraft

werden, aber das Dokument enthält keinen Hinweis darauf, dass der kirchliche Richter die öffentlichen Behörden nicht informieren darf (und dies auch nicht vorschreibt). Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen ist nur eines der in dem Dokument behandelten strafbaren Vergehen, und nicht einmal das wichtigste: Das Heilige Offizium definiert das *crimen pessimum* als ein geschlechtliches Vergehen (genauer gesagt, ein Vergehen mit einem gleichgeschlechtlichen Partner) und nicht nur als ein altersbedingtes. Es trägt auch die Grenzen des altersbezogenen Ansatzes in Bezug auf die Art der zu bestrafenden Handlungen, da es sie nicht aus der Perspektive des Vergehens der sexuellen Selbstbestimmung, d. h. aus der Sicht der beleidigten Person, betrachtet, sondern im Wesentlichen als Verletzung des Zölibats, d. h. einer der vom Kleriker übernommenen Verpflichtungen.

Der CIC von 1983 befasst sich bereits in einem gesonderten Kanon, aber noch recht knapp, nur mit strafbaren Handlungen, die an Minderjährigen begangen werden, nämlich nach Kanon 1395, § 2: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden ...“

Der CIC sieht vor, dass der Ordinarius, wenn er zumindest wahrscheinliche Kenntnis von der Straftat hat, persönlich oder durch seinen Beauftragten eine Voruntersuchung einleiten muss: Da in der Kirche das Recht auf Ansehen und die Vermeidung eines Skandals gleichermaßen wichtig sind, muss in diesem Bereich besondere Sorgfalt walten. In solchen Fällen wird dem Ordinarius empfohlen, erst nach reiflicher Überlegung ein Strafverfahren einzuleiten. Von der Verhängung einer Strafe kann abgesehen werden, wenn der Täter sich gebessert oder Reue gezeigt hat und wenn er bereits von der Zivilbehörde bestraft worden ist oder bestraft zu werden droht (can. 1344. § 2.). Der CIC von 1983 hat die folgenden wesentlichen Punkte zu den in dieser Arbeit behandelten Straftatbeständen festgelegt: Das Alter des Minderjährigen beträgt 16 Jahre. Der CIC legte das Alter des Minderjährigen auf 16 Jahre fest, der Täter musste ein Kleriker sein, der Schwerpunkt lag im Wesentlichen auf der sexuellen Handlung (was nicht bedeutete, dass ein Kleriker, der anderweitig gegen das Sechste Gebot gesündigt hatte, nicht bestraft werden konnte), der Schwerpunkt der Strafe lag auf der Person und der Handlung des Klerikers und nicht auf dem Opfer, und schließlich wurde die Verjährungsfrist auf fünf Jahre festgelegt.

Leider wurde in nur zwei Jahrzehnten deutlich, dass das CIC-Strafrecht in diesem Bereich reformbedürftig war, was sich in der Veröffentlichung des SST im Jahr 2001 manifestierte, der in der Tat eine Antwort auf die „Zeichen der Zeit“ war und von dem man ohne Übertreibung sagen kann, dass er eine Reform des kirchlichen Strafrechts eingeleitet hat: Bis 2001 konnte der zuständige Ordinarius - natürlich innerhalb der Grenzen des CIC - relativ frei entscheiden, ob er den am contra sextum-Vergehen beteiligten Kleriker bestrafen wollte oder nicht. Nach Inkrafttreten des SST war dies in dieser Form nicht mehr möglich: Sobald das Ordinariat „*notitiam saltem verisimilem habeat de delicto reservato*“ hat, ist es verpflichtet, dies der Kongregation für die Glaubenslehre (Dikasterium) zu melden

und deren Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuwarten. Der SST hebt auch die Verjährungsfrist auf 10 Jahre an, die beginnt, sobald das mutmaßliche Opfer volljährig ist. Die Überarbeitung des Textes im Jahr 2010 weist den Weg zu einer weiteren Verschärfung und weitert den Umfang der strafbaren Handlungen weiter aus:

1. Verstoß gegen das Sechste Gebot der Zehn Gebote, begangen von einem Geistlichen an einem Minderjährigen unter 18 Jahren, wobei eine Person, die gewohnheitsmäßig im Gebrauch ihres Verstandes eingeschränkt ist, einem Minderjährigen gleichgestellt wird,

2. die Erlangung, der Besitz oder die Förderung von pornografischen Darstellungen von Minderjährigen unter 18 Jahren in jeglicher Form und mit jeglichem Mittel zum Zwecke des Vergnügens.

Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass die Verjährungsfrist für die ihr vorbehaltenen Handlungen auf 20 Jahre anstelle der bisherigen 10 Jahre festgelegt und die Möglichkeit des Rückgriffs auf Verwaltungsverfahren erweitert wird, wobei die Kongregation weiterhin anders entscheiden kann.

Die disziplinarischen und kirchlichen Maßnahmen, die während des Pontifikats von Papst Franziskus ergriffen wurden, deuten auf eine weitere Verschärfung hin. Die in den letzten Jahren erlassenen Bestimmungen, wie das Motu proprio „Wie eine liebende Mutter“, sind disziplinarischer Natur, mit denen der Heilige Stuhl auch die Leiter der Teilkirchen durch administrative Maßnahmen auf ihre Verantwortung für die Untersuchung und Überwachung der Vergehen von Klerikern aufmerksam machen will, die sich wegen der Verfolgung von Minderjährigen strafbar machen. Das fahrlässige Verhalten des Ordinarius (und der ihm rechtlich gleichgestellten Personen), insbesondere im Fall des *delictum contra minores*, wird, obwohl es sich (damals, d.h. 2014) nicht um eine Straftat handelt, als eine Haftung angesehen, die mit der Straftat verbunden werden kann. Wenn die diesbezügliche Sorgfaltspflichtverletzung schwerwiegend ist und nachgewiesen werden kann, kann sie daher die Entfernung aus dem Amt zur Folge haben.

Das VELM 2019 klärt die Verfahrensstandards im CIC in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen, die Herstellung und den Besitz von pädopornografischem Material usw. sowie die Melde- und Ermittlungspflicht, wobei die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Behörden besonders hervorgehoben wird. All dies soll die soziale Glaubwürdigkeit und die Nulltoleranz der Kirche im Bereich des sexuellen Missbrauchs stärken und gleichzeitig die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Kirchenführer hervorheben. Das Motu proprio erweitert den Kreis der Personen, die strafbar sind: Es handelt sich nicht nur um Geistliche, sondern auch um Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens. Außerdem wird der Straftatbestand präzisiert: unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden; der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person; die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder

schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen. Darüber hinaus sind Handlungen oder Unterlassungen strafbar, die darauf abzielen, die Ermittlung der Straftat zu beeinflussen oder zu umgehen. Darüber hinaus wird der Begriff der schutzbedürftigen Person eingeführt: eine körperlich oder geistig behinderte oder der persönlichen Freiheit beraubte Person, die dadurch, wenn auch nur zeitweise, in ihrer Wahrnehmungs- und Willensfähigkeit oder zumindest in ihrer Fähigkeit, sich gegen Schäden zu wehren, tatsächlich eingeschränkt ist. Schließlich ordnet es die Einrichtung von Meldestellen an und verpflichtet Personen, die dem Klerus, der Institution des geweihten Lebens oder der Gesellschaft des apostolischen Lebens angehören, zur Meldung, es sei denn, sie haben durch die heilige Beichte davon Kenntnis erlangt.

Es schreibt den Hinweisgebern keine Vertraulichkeit vor, verlangt eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden während des Verfahrens und regelt die Behandlung von mutmaßlichen Opfern. Titel 2 des VELM bezieht sich auf Bischöfe und Personen mit gleichem Rang, d. h. auf das Verfahren, das bei einer Anzeige gegen sie einzuhalten ist.

Ein weiterer Schritt im Prozess der Straffung des Strafrechts, der im VELM begonnen wurde, war die Reform des Strafrechtskapitels des CIC. Das unausgesprochene Ziel von *Pascite gregem Dei* besteht darin, die Mängel der großen Reform des Kirchenrechts nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu beheben, da die strafrechtlichen Bestimmungen und Verfahrensregeln des CIC von 1983 für solch schwere Fälle schlichtweg nicht ausgelegt waren. Die nachsynodale Vision, die oft sogar die Strafgewalt der Kirche in Frage stellte, war mehr auf eine Gemeinschaft ausgerichtet, in der sich alle Mitglieder ihrer Verantwortung bewusst sind und auf ihre Weise das Heil suchen, und auf das Bild einer Kirche, die nicht straft, sondern allen das Heil bringen will: Daher hat der CIC von 1983 das Strafrecht zwar aufgenommen, ihm aber nicht den Stellenwert eingeräumt, den es verdient.

Das *Pascite gregem Dei*, eine Reform von Buch VI des CIC, enthält einen detaillierteren und differenzierteren Ansatz für strafbare Handlungen und hofft, die „relative Trägheit“ des kirchlichen Strafrechts gegenüber Straftätern zu beheben. Erklärtes Ziel des neuen Textes ist es, die Spannung zwischen pastoraler Nächstenliebe und der Verhängung von Strafen aufzulösen. Zu diesem Zweck wird der Straftatbestand des *contra sextum cum minoribus* nach *Pascite gregem Dei* wesentlich stärker hervorgehoben als zuvor, der Kreis der möglichen Straftäter ist breiter als im CIC von 1983 oder gar im VELM, die Beschreibung des Straftatbestandes ist präziser, und es wird auch ein neuer Ansatz gewählt, indem der Straftatbestand in einem eigenen Kanon, nicht als Verletzung klerikaler Pflichten und aus der Sicht des Geschädigten behandelt wird.

In der letzten systematischen Einheit der Arbeit haben wir versucht, die Aspekte und Teilbereiche zu analysieren, die sich mit der strafbaren Handlung verbinden lassen. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Person, die die Straftat begeht, analysiert: Nach dem CIC von 1983 konnte dies im Wesentlichen ein Kleriker sein, der SST von 2010 und das VELM dehnen dies

ausdrücklich auf Personen aus, die von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, angehören, während nach der Revision des Strafrechts der Kreis der möglichen Täter noch weiter ausgedehnt wird. Es ist jedoch eine unbestreitbare Tatsache, dass die Kirche nach wie vor nur diejenigen wirksam bestrafen kann, die durch Weihe, Gelübde oder andere Formen der Verpflichtung klerikal oder inkorporiert geworden sind.

Die in diesem Aufsatz behandelte Straftat kann an einem Minderjährigen begangen werden: Ein Minderjähriger ist in diesem Zusammenhang eine Person unter 18 Jahren. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesem Zusammenhang sind alle Personen eingeschlossen, die schutzbedürftig oder gewöhnlich im Gebrauch ihres Verstandes eingeschränkt sind. Es ist wichtig zu betonen, dass der kirchliche Gesetzgeber mit der Definition von Minderjährigen als Personen unter 18 Jahren in dieser Hinsicht wesentlich strengere Regeln aufgestellt hat als das Strafrecht der meisten Staaten. Die Art der Straftat wird durch das Alter und den Zustand des Opfers und den Status des Täters sowie durch den Gegenstand der Straftat bestimmt. Dazu können bestimmte sexuelle Handlungen (sexuelle Handlungen, Berührungen usw.) sowie der Erwerb, der Besitz, die Herstellung, die Zurschaustellung oder die Veranlassung zur Mitwirkung an der Herstellung von pädopornografischem Material zum Zwecke der *libidinis vel lucri causa* (SST) oder *scopi prevalentemente sessuali* (VELM) gehören. Auch die Behinderung, Erschwerung oder Umgehung des kirchlichen oder staatlichen Verfahrens oder der Ermittlungen ist strafbar.

Die Verjährungsfrist in diesem Bereich beträgt als dem Glaubenskongregationsamt vorbehaltene Straftat 20 Jahre, wobei das Kongregationsamt in bestimmten Fällen auf die Verjährung verzichten kann: Es handelt sich also um eine Straftat ohne Verjährungsfrist. Die Tatsache, dass die Verjährungsfrist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers beginnt, zeigt das Engagement der Kirche bei der Bekämpfung des Missbrauchs: In diesem Alter kann davon ausgegangen werden, dass das Opfer in der Lage ist, eine Aussage über den erlittenen Schaden zu machen, wobei es seinen Verstand gebrauchen kann und ihm gegebenenfalls die notwendige psychologische Unterstützung zur Verfügung gestellt wird.

Papst Franziskus hat die päpstliche Schweigepflicht bei *contra sextum cum minoribus* abgeschafft, und auch der VELM betont, dass die anzeigende Person keiner Schweige- oder Geheimhaltungspflicht unterliegen darf.

Darüber hinaus werden die Unschuldsvermutung und das Recht auf Reputation behandelt. Es entspricht der Würde des Menschen, dass vor Gericht und im Strafverfahren die Unschuldsvermutung gilt, bis das Gegenteil in einem offiziellen Forum bewiesen ist. Der Gesetzgeber verhindert damit, dass der Angeklagte vor und während der Verhandlung und des Verfahrens als schuldig angesehen wird, und die Beweis- und Urteilsregel, die in diesem Fall verhindern soll, dass der Angeklagte seine eigene Unschuld beweisen muss. Im weiteren Sinne ist es die Unschuldsvermutung,

die in allen Gesetzen, auch im Kirchenrecht, die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich macht, denn das Verfahren ist kein Ritual, sondern dient der Wahrheitsfindung.

In dieser Hinsicht wendet das Kirchenrecht die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils an, das besonderes Gewicht auf die Menschenwürde und die Rechte der menschlichen Person gelegt hat: ein Gedanke, der in der theologischen Tradition der Kirche nicht so stark ausgeprägt war. Er erscheint ausdrücklich im *Pascite gregem Dei*: „Jeder Mensch gilt bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig“. Es ist jedoch auch wichtig zu betonen, dass die Unschuldsvermutung die Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen gegen den Angeklagten nicht ausschließt.

Reputation impliziert Respekt, soziale Wertschätzung, Werte, die mit der Würde der Person verbunden sind. Das Recht auf Achtung des guten Rufs ergibt sich nicht aus der Taufe, sondern aus dem Naturrecht, das vom Zweiten Vatikanischen Konzil als ein notwendiges Recht für das menschliche Leben bezeichnet wird. Der Ordinarius muss einen großen Ermessensspielraum haben, da ein Kleriker seinen Ruf verlieren kann, auch wenn er zu Unrecht beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, ebenso wie er seinen Ruf verlieren kann, wenn er tatsächlich eine Straftat begeht, die zuständige kirchliche Autorität aber nichts davon weiß, er aber den Gläubigen bekannt ist und seine Arbeit unproduktiv wird. Dennoch besteht eine der Hauptaufgaben des zuständigen Richters im Zusammenhang mit der zur Debatte stehenden Straftat darin, den Ruf des Beschuldigten zu schützen oder wiederherzustellen, wenn seine Unschuld bewiesen ist.

Um es dem zuständigen Richter so leicht wie möglich zu machen, von dem zur Debatte stehenden Delikt Kenntnis zu erlangen, sollte eine Meldeplattform eingerichtet werden, auf der jeder Anzeige erstatten kann, aber auch Kleriker und Personen des geweihten Lebens sind dazu verpflichtet, es sei denn, die Information stammt aus der Beichte. Eine wichtige Neuerung gegenüber dem *Crimen sollicitationis* ist, dass es sich um eine Meldung und nicht um eine Anzeige handelt, so dass der Zweck der Information darin besteht, die Möglichkeit zu bieten, eine Voruntersuchung einzuleiten, und außerdem kann der zuständige Ordinarius sie nur dann nicht berücksichtigen, wenn die Meldung offensichtlich unbegründet ist. Informationen können jedoch nicht nur über die Meldeschnittstelle eingeholt werden, sondern im Grunde über jedes andere Mittel: Die Kirche zeigt damit ihr Engagement, ein möglichst breites Spektrum von Straftaten zu untersuchen.

Eine der wichtigsten Etappen des Verfahrens ist die Voruntersuchung, d. h. die Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, das gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur sein kann. Bei Straftaten gegen das sechste Gebot, die an Minderjährigen unter achtzehn Jahren begangen werden, hat der Richter keinen Ermessensspielraum, da die Straftat in die Zuständigkeit des Glaubensdikasteriums fällt. In einem solchen Fall müssen die Ergebnisse der Voruntersuchung, wenn die Straftat wahrscheinlich begangen wurde, dem Dikasterium übermittelt werden, das auf der Grundlage der Entscheidung des zuständigen Richters handeln muss. Die Entscheidung des zuständigen Richters über das Strafverfahren kann von der Entscheidung des Dikasteriums abhängen, oder er kann

selbst das geeignete Vorgehen mit dem Votum vorschlagen. Dem Beschuldigten ist das Recht auf Verteidigung zu gewähren, und die Bestellung eines Rechtsanwalts ist während des Ermittlungsverfahrens nicht zwingend vorgeschrieben, doch kann ein Rechtsanwalt oder eine andere Person, die Rechtsbeistand leisten kann, bestellt werden.

In dem Papier wird auch darauf eingegangen, wie wichtig es ist, der ständigen Fortbildung von Geistlichen und Personen des geweihten Lebens in diesem Bereich Aufmerksamkeit zu schenken, um sie mit dem Phänomen des Missbrauchs, seinen Risikofaktoren und seiner Dynamik sowie mit der Rolle der Kirche bei der Bekämpfung des Missbrauchs vertraut zu machen.

Für die Wiedergutmachung bietet der VELM mehrere Möglichkeiten an, von denen der zuständige Richter diejenige auswählen kann, die der Situation und den Bedürfnissen des Opfers am besten entspricht: Der Prozess beginnt mit der Aufnahme, was im Wesentlichen ein persönliches Gespräch und eine Anhörung bedeutet, gefolgt von medizinischer, therapeutischer und psychologischer Hilfe. Das Verantwortungsbewusstsein der Kirche zeigt sich auch darin, dass die Diözese, das Institut des geweihten Lebens oder die Gesellschaft des apostolischen Lebens oder die betreffende Bischofskonferenz gegebenenfalls eine finanzielle Entschädigung gewähren können, sofern dies möglich ist.

In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass Handlungen von Geistlichen und Personen des geweihten Lebens an Minderjährigen, d. h. Personen unter 18 Jahren, nach dem geltenden kanonischen Strafrecht besonders streng bestraft werden. Gerade in diesem Bereich arbeitet die Kirche mit den Behörden zusammen und richtet Meldeplattformen ein, um sicherzustellen, dass möglichst viele Straftaten aufgedeckt werden. Der Tatbestand des *contra sextum cum minoribus* beschränkt sich nicht nur auf Formen des Geschlechtsverkehrs, sondern umfasst auch die Herstellung, den Besitz und die Verbreitung von Material dieser Art, das vom geltenden Kirchenrecht nicht mehr als Verletzung der klerikalen Pflichten, sondern als Verletzung des Opfers interpretiert wird, die eine traumatische Entdeckung der Sexualität nach sich zieht und die Ursache zahlreicher späterer psychischer und gesundheitlicher Probleme sein kann. Die Veröffentlichung des SST und des VELM sowie deren Revisionen und die Veröffentlichung des *Pascite gregem Dei* sind eine - wichtige Etappe in der Entwicklung des Strafrechts, die darauf abzielt, die relative Trägheit des kirchlichen Strafrechts im Umgang mit den Tätern zu beheben und der Gesellschaft das Engagement der Kirche gegenüber den Tätern dieser strafbaren Handlungen zu zeigen.